Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Bernischer Gemeinden (VBG) bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf für die Teilrevision der Strassenverordnung konsultationsweise Stellung nehmen zu können. Aus Sicht des VBG ergeben sich die folgenden Bemerkungen:

Grundsätzliche Vorbemerkung:
Der Grosse Rat hat in der zweiten Lesung des Strassengesetzes den Art. 49 Abs. 1a SG eingefügt. Die vorgesehene Umsetzung dieser Bestimmung in der SV wirft nun gewisse Fragen auf. Zur Klarstellung: Mit der Ergänzung des SG sollte keine neue Rad- oder Velowegkategorie geschaffen werden. Vielmehr ging es in Art. 49 Abs. 1a SG um die Festlegung einer Zuständigkeits- und Finanzierungspflicht: Dort, wo der Kanton ein Velo- bzw. Radwegangebot, dass er eigentlich auf oder entlang einer Kantonsstrasse vorsieht bzw. realisieren müsste, aus bestimmten Gründen (z.B. Topografie) nicht auf oder entlang einer Kantonsstrasse umsetzt, sondern auf eine Gemeindestrasse ausweicht, bleibt der Kanton für Planung, Bau, Unterhalt, Finanzierung und alles weitere, was mit diesem Angebot in Zusammenhang steht, zuständig. Mit anderen Worten: Dieser Rad- oder Veloweg bleibt ein kantonaler Weg, auch wenn er auf einer Gemeindestrasse verläuft. Die Bestimmungen der SV, soweit sie Veloangebote des Kantons betreffen, sind dementsprechend im Sinne dieser ratio legis zu verstehen (und allenfalls gemäss dem Willen des Grossen Rates zu präzisieren, falls das Verständnis bei der Erarbeitung des SV-Bestimmungen ein anderes gewesen sein sollte).

Zu Art. 13b:
Der VBG beantragt, die Liste der bewilligungsfreien Vorhaben mit «Sanierungsarbeiten an bestehenden Leitungen im Strassenraum (inkl. Ersatz)» zu ergänzen. Diese Vorhaben stellen anzahlmässig die grösste Gruppe der zu behandelnden Gesuche dar, in deren Bearbeitung jeweils auch die zuständigen Regierungsstatthalterämter involviert sind. Die Verfahrensdauer für solche Gesuche beträgt über drei Monate – Fristen, die realistischerweise von den Gemeinden angesichts der Art und Dringlichkeit der dieser Vorhaben teilweise gar nicht abgewartet werden können. Die Aufnahme dieser Kategorie in den Ausnahmekatalog würde sowohl die Gemeinden als auch den Kanton (Regierungsstatthalterämter) erheblich entlasten.

Zu Art. 21
Der Winterdienst gemäss den Absätzen 2 und 3 gilt auch für Rad- bzw. Velowege gemäss Art. 49 Abs. 1a SG. Der VBG beantragt, dies im Vortrag zu verdeutlichen.

Zu Art. 22a
Vgl. Bemerkungen zu Art. 13b.

Zu Art. 33a
Die Bestimmung führ die Abs. 1 Bst. b den Begriff der «Ersatzverbindung» ein und verweist auf Art. 49 Abs. 1a SG. Mit Verweis auf die Vorbemerkung zu unserer Stellungnahme ist darauf hinzuweisen, dass Art. 49 Abs. 1a SG keine neue Kategorie von Rad- oder Velowegen kreieren wollte, sondern lediglich – aber mit Nachdruck – festhalten wollte, dass solche Wege, die auf Gemeindestrassen geführt werden, weiterhin in der umfassenden Verantwortung des Kantons stehen und diesbezüglich keine Verschiebung einer Kantonsaufgabe auf die kommunale Ebene erfolgt. Insofern fragt, sich, ob Art. 33a Abs. 1 Bst. 1 SV überhaupt eine eigenständige Bedeutung haben kann, da ja kantonale Radwege und Veloangebote ohnehin in den Sachplan aufgenommen werden (und die sog. «Ersatzverbindungen» auch zu den kantonalen Angeboten zählen). Der VBG beantragt, dass zumindest im Vortrag klargestellt wird, um was es sich bei diesen «Ersatzverbindungen» handelt und dass es sich dabei um grundsätzlich «normale» kantonale Angebote handelt, die aus gewissen Gründen auf Gemeindestrassen geführt werden.

Zu Art. 33f
Diese Bestimmung verlangt, dass die Pläne der Velowegnetze regelmässig veränderten Verhältnissen anzupassen sind. Dagegen ist nichts einzuwenden. Aber offensichtlich bestehen Unklarheiten betreffend den Rhythmus der Überarbeitung. Der Vortrag empfiehlt, die Pläne analog der Ortsplanung zu überarbeiten. Wir gehen davon aus, dass damit ein 15-Jahre-Rhythmus gemeint ist, wie er für die Überarbeitung von Ortsplanungen üblich ist. Der VBG beantragt, dies im Vortrag entsprechend zu ergänzen.

Zu Art. 33g
Auch hier muss konsequenterweise das zu Art. 21 Bemerkte gelten.

Zu Art. 33h
Dass das Tiefbauamt als kantonale Fachstelle für Velowege fungiert, ist sachlich gerechtfertigt und zu begrüssen. Die Fachstelle soll jedoch die Koordination nicht nur für Velonetzplanungen ausüben, sondern auch für die Planungen der Mountainbike-Wege und -Routen, jedenfalls soweit sie nicht einen ausschliesslich innerkommunalen Charakter aufweisen. Den Gemeinden sind mit dem revidierten SG neu auch im Bereich der Mountainbike-Wege Pflichten überbunden worden. Solche Wege und Routen überschreiten Grenzen von Gemeinden oder allenfalls auch Planungsregionen. Eine Koordination ist deshalb, wie im Bereich der «normalen» Velowege, ebenfalls unabdingbar. Falls Art. 33h dort, wo «Velowege» erwähnt sind, die Mountainbike-Wege mitmeint, wäre dieses Anforderung erfüllt; diesfalls ersucht der VBG um entsprechende Ergänzung des Vortrags. Falls die «Velowege» die Mountainbike-Wege nicht mitmeinen, wären Letztere neu in Art. 33h aufzunehmen.

Zu Art. 33i
Dass Kanton und Gemeinden beim Vollzug der Velogesetzgebung untereinander und mit geeigneten Fachorganisationen zusammenarbeiten, ist richtig und unbestritten. Bezweifelt wird aber, ob es richtig ist, dass der Kanton seine Koordinations- und Aufsichtsrolle an «geeignete Fachorganisationen» übertragen kann. Die in Absatz 1 genannten Fachorganisationen sind Interessenvertretungen, welche wertvolle Beiträge in der Zusammenarbeit mit Kanton und Gemeinden leisten. Ihnen aber gleich auch die behördlichen Aufgaben zu übertragen, erscheint unter Governance-Gesichtspunkten nicht angemessen, weshalb Absatz 2 zu streichen (oder auf reine Informations- und Beratungsdienstleistungen zu beschränken) ist.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen bestens.

Freundliche Grüsse
Jürg Wichtermann

Verband Bernischer Gemeinden
Association des Communes Bernoises

Dr. Jürg Wichtermann, Rechtsanwalt, LL.M.
Geschäftsführer
Kornhausplatz 11
3011 Bern

Tel.: 031 311 08 08
Fax: 031 312 24 64

wichtermann@recht-governance.ch
www.begem.ch